



PRÜFUNGSRICHTLINIEN

Inhalt

	Seite
1. Zweck der Prüfung	2
2. Arten der Prüfungen	2
3. Umfang der Prüfungen	3
4. Durchführung der Prüfungen	4
5. Dauer der Prüfungen	6
6. Häufigkeit der Prüfungen	6
7. Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse	7
8. Kosten der Prüfung	10
9. Zuständigkeit	11

22. Oktober 2009

1. Zweck der Prüfung

- 1.1 Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Prüfungsverbandes deutscher Banken e.V. (Prüfungsverband) erfolgen die Prüfungen im Interesse des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (Bundesverband) bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).
- 1.2 Die Prüfungen sollen feststellen, ob bei der zu prüfenden Bank (Bank) eine Gefahr für die Sicherheit der Einlagen besteht.
- 1.3 Der Begriff „Gefahr“ schließt die Prüfung der Zukunftsaussichten der Bank und der Gesichtspunkte ein, die für die Mitwirkung der Bank am Einlagensicherungsfonds gemäß § 3 Abs. 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds Bedeutung erlangen: u.a. ausreichendes Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), Zuverlässigkeit und Fachkunde der Geschäftsleitung sowie Zuverlässigkeit der Inhaber bedeutender Beteiligungen an der Bank. Diese Prüfung schließt die Aufdeckung eventuell vorhandener Verluste in der in § 35 Abs. 2 Ziff. 4 a) und b) KWG genannten Höhe sowie die Ermittlung von Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 KWG ein.
- 1.4 In engem Zusammenhang mit der Prüfung kann gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung des Prüfungsverbandes eine Beratung der Bank erfolgen mit dem Ziel, eine etwaige künftige Gefährdung der Einlagen zu verhindern.

2. Arten der Prüfungen

- 2.1 Bei den Prüfungen des Prüfungsverbandes sind zu unterscheiden
- a) Einlagensicherungsprüfungen bei Mitgliedsinstituten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 1 der Satzung
 - b) Einlagensicherungsprüfungen bei ausgeschiedenen Mitgliedsbanken unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung

- c) Nachschauprüfungen zu vorangegangenen Einlagensicherungsprüfungen
- d) Aufnahmeprüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 der Satzung.

Die Prüfungen können gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung auch die jeweiligen verbundenen Unternehmen umfassen. Einlagensicherungsprüfungen können sich gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung auch auf die Zentrale der Mitgliedsbank und deren sonstige Zweigstellen oder Zweigniederlassungen erstrecken.

- 2.2 Die Prüfungen zu Tz. 2.1 a) und c) können
- angemeldet und
 - unangemeldet erfolgen.

Grundsätzlich soll zumindest jede zweite oder dritte Einlagensicherungsprüfung bei einer Bank unangemeldet durchgeführt werden; Prüfungen gemäß Tz. 2.1 b) und d) erfolgen ausschließlich angemeldet.

- 2.3 Die Prüfungsrichtlinien gelten in sinngemäßer Anwendung auch für Inhaberkontrollprüfungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 6 der Satzung. Diese erfolgen ausschließlich in angemeldeter Form und können mit den Prüfungen gemäß Tz. 2.1 a), c) und d) verbunden werden.

3. Umfang der Prüfungen

- 3.1 Die Prüfungen zu Tz. 2.1 a) bis c) können
- a) den gesamten Geschäftsbetrieb erfassen (Vollprüfungen)
 - b) sich gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung auf Teilbereiche beschränken (Teilprüfungen).
- 3.2 Nachschauprüfungen (Tz. 2.1 c) beschränken sich auf diejenigen Teilbereiche des Bankgeschäfts, die in dem Bericht über die vorangegangene Einlagensicherungsprüfung genannt sind.

- 3.3 Grundsätzlich soll jede erste Prüfung eine Vollprüfung sein. Wiederholungsprüfungen sollen sich grundsätzlich auf Teilbereiche beschränken, sofern nicht spezielle Gründe vorliegen, die eine erneute Vollprüfung angezeigt erscheinen lassen.
- 3.4 Im Rahmen der Vollprüfung gemäß Tz. 3.1 a) werden die rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bank einschließlich der Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage geprüft.
- 3.5 Bei Prüfungen, die sich gemäß Tz. 3.1 b) auf Teilbereiche erstrecken, gelten die Ausführungen zu Tz. 3.4, beschränkt auf die ausgewählten Teilbereiche. Die Prüfungsfelder werden der Bank in der Prüfungsankündigung mitgeteilt. Soweit es aufgrund der Erkenntnisse während der Prüfung erforderlich ist, behält sich der Prüfungsverband vor, die Prüfung auf andere, nicht genannte Teilbereiche auszudehnen.

4. Durchführung der Prüfungen

- 4.1 Die Prüfungen sind nach Maßgabe der Satzung und der für Kreditinstitute geltenden Grundsätze – insbesondere der Bestimmungen des KWG und der Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – unter Beachtung der Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer und in sinngemäßer Anwendung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Prüfer haben bei Anlegung ihrer Maßstäbe die Verhältnisse einer ordentlich geführten Bank und die Erfahrungen des Verbandes zu berücksichtigen.
- 4.2 Die Prüfer haben sich bei Beginn ihrer Prüfungstätigkeit auszuweisen. Sie sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Prüfungsverbandes berechtigt, alle ihnen wichtig erscheinenden Unterlagen, Nachweise und Auskünfte anzufordern und Arbeitspapiere und Dauerakten in berufsüblichem Rahmen anzulegen. Dabei dürfen Unterlagen kopiert oder auszugsweise Abschriften gefertigt werden. Die zur Durchführung der Prüfung notwendigen

Daten und Informationen sind auf Anforderung auch durch elektronische Zugriffsmöglichkeiten oder durch eine Übernahme von Daten auf verbandseigene Personal-Computer mit anschließender Auswertung durch Prüfprogramme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitspapiere sowie die übernommenen Daten und Auswertungen dienen der Beweissicherung und der Prüfungsüberwachung. Sie werden in den Räumen des Prüfungsverbandes unter Verschluss aufbewahrt. § 24 der Satzung über die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht sowie die einschlägigen Vorschriften für Wirtschaftsprüfer sind hierbei zu beachten.

- 4.3 Maßgebend für die Beurteilung im Rahmen einer Prüfung sind stets die Verhältnisse an einem bestimmten Prüfungstichtag. Der Prüfungstichtag wird der Bank mit der Prüfungsankündigung mitgeteilt, üblicherweise ist dies der letzte Monatsultimo vor dem Prüfungsbeginn. Der Prüfer kann zur Verbesserung seiner Erkenntnis stichprobenweise oder lückenlos Vorgänge untersuchen, die vor oder nach dem Prüfungstichtag liegen. Soweit im Rahmen einer Prüfung die Systematik von Arbeitsabläufen untersucht wird, wie dies beispielsweise beim Internen Kontrollsystem gegeben ist, erstreckt sich die Beurteilung zeitraumbezogen auf vom Prüfer vorgegebene Zeitspannen. In diesen Fällen wird kein bestimmter Prüfungstichtag gewählt.
- 4.4 Der Prüfungsverband kann in besonderen Fällen auf andere Unternehmen ausgelagerte Bereiche auch bei diesen Unternehmen sowie Sicherheiten bei den Kreditnehmern oder Dritten einer Prüfung unterziehen, soweit auch die Bank selbst dazu berechtigt wäre.

Die Bank ist verpflichtet, dem Prüfungesverband auf Verlangen die Durchführung solcher Prüfungen zu ermöglichen, soweit dies zur sachgerechten Beurteilung der Verhältnisse der Bank erforderlich ist.

- 4.5 Die Prüfer haben Vollständigkeitserklärungen, die von den Geschäftsleitern zu unterschreiben sind, zu den Prüfungsakten zu nehmen.

5. Dauer der Prüfungen

Der Prüfungsverband bemüht sich, die Prüfungsdauer möglichst kurz zu halten. Grundsätzlich hängt die Prüfungsdauer jedoch auch von der Prüfungsbereitschaft und der Auskunftserteilung bzw. Bereitstellung von Unterlagen und Informationen durch die Geschäftsleiter und Mitarbeiter der Bank ab.

6. Häufigkeit der Prüfungen

6.1 Der Prüfungsverband wird grundsätzlich in Abständen von nicht weniger als zwei Jahren bei den Mitgliedsbanken eine Einlagensicherungsprüfung (siehe Tz. 2.1) durchführen. Maßgebend für die Berechnung des Abstandes zwischen zwei Prüfungen ist der Prüfungsstichtag, der von Prüfung zu Prüfung variiert werden soll.

Einlagensicherungsprüfungen können auch in kürzeren Abständen als zwei Jahren erfolgen, wenn sie sich auf andere als in der vorangegangenen Prüfung erfasste Teilbereiche erstrecken.

Die erste Prüfung nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens erfolgt spätestens im dritten vollen Geschäftsjahr der jeweiligen Mitgliedsbank.

6.2 Die Prüfungen können unbeschadet der Regelung in Tz. 6.1 in kürzeren Abständen durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte – die der betreffenden Bank mitzuteilen sind – vorliegen, dass eine Gefahr für die Sicherheit der Einlagen besteht. Auf § 5 Abs. 1 der Satzung des Prüfungsverbandes wird verwiesen.

6.3 Schließt eine Prüfung mit „Besonderen Prüfungsfeststellungen“ gemäß Tz. 7.4 oder „Auflagen“ gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung ab, so kann erforderlichenfalls in kurzem Abstand eine Nachschauprüfung (Tz. 2.1 c) stattfinden, die sich auf die Nachprüfung der festgestellten Mängel und deren Beseitigung oder die Beachtung der „Auflagen“ erstreckt.

- 6.4 Mit der BaFin besteht Übereinstimmung, dass zwischen den Prüfungen des Prüfungsverbandes und den Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 KWG keine Überschneidungen entstehen sollen. Soweit die BaFin in Abstimmung mit dem Prüfungsverband Prüfungen durchführt oder anordnet, wird der Prüfungsverband im Regelfall eine Einlagensicherungsprüfung über denselben Gegenstand frühestens ein Jahr nach dem Stichtag der Prüfung der BaFin durchführen; die Gründe für einen kürzeren Abstand sind der betreffenden Bank mitzuteilen.
- 6.5 Auf Aufnahmeprüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 der Satzung des Prüfungsverbandes wird grundsätzlich nicht verzichtet.

7. Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse

- 7.1 Die Prüfer fertigen während der Prüfung einen Berichtsentwurf über ihre Feststellungen an. Im Interesse der Einheitlichkeit erfolgt die Berichterstattung unter Berücksichtigung von Musterprüfungsberichten.
- 7.2 Die Prüfer unterrichten die Bank fortlaufend und insbesondere am Ende der Prüfung über die vorläufigen Prüfungsergebnisse. Die Unterrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt der Berichtskritik nach Abschluss der Prüfung. Ziffer 5 der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer gilt entsprechend.
- 7.3 Jeder Bericht enthält ein zusammengefasstes Prüfungsergebnis, in dem die wesentlichen Prüfungsfeststellungen angesprochen werden.
- 7.4 Soweit im Rahmen einer Prüfung „besondere Prüfungsfeststellungen“ getroffen wurden, sind diese im Anschluss an das zusammengefasste Prüfungsergebnis aufzuführen. Soweit diese Feststellungen zu dem Ergebnis führen, dass damit eine Beanstandung im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 1 der Satzung einhergeht oder eine sonst drohende Gefahr für die Sicherheit der Einlagen nicht auszuschließen ist, können nach § 11 Abs. 1 der Satzung „Auflagen“ erteilt werden. Zur Erteilung und Aufhebung von Auflagen ist § 11 der Satzung zu beachten.

7.5 „Besondere Prüfungsfeststellungen“ können im Bericht auch zu einzelnen Geschäftsvorfällen oder grundsätzlichen Beanstandungen getroffen werden mit dem Ziel, der Bank innerhalb einer festgesetzten Frist die Möglichkeit zur Verbesserung der Situation oder zum Abstellen des betreffenden Mangels einzuräumen.

In diesem Falle wird die Bank aufgefordert, sich zu den Prüfungsfeststellungen in angemessener Zeit nach Zugang der Endausfertigung des Berichtes zu äußern. Dabei soll sie mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den „Besonderen Prüfungsfeststellungen“ entsprochen hat. Gegebenenfalls findet eine Nachschauprüfung statt (vgl. Tz. 6.3).

Bei „Auflagen“ hat die Bank gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 der Satzung auf Verlangen des Prüfungsverbandes schriftlich zu erklären, dass den Auflagen entsprochen wird. Im Zuge jeder folgenden Prüfung wird sich der Prüfungsverband von der Einhaltung der Auflagen überzeugen.

7.6 Sofern im Rahmen einer Prüfung ein Vermögensgegenstand oder ein Schuldposten nicht abschließend beurteilt werden kann (z.B. wegen fehlender Nachweise zur Werthaltigkeit des Vermögenspostens oder mangelnder Beurteilbarkeit des Wertes einer Sicherheit) oder sofern eine Blanko-Kreditgewährung – gemessen an den Verhältnissen der Bank oder des Kreditnehmers – zu hoch erscheint, spricht der Prüfungsverband von einem „erhöhten latenten Risiko“, das eine entsprechende „Bindung“ von Eigenkapital und/oder stillen Reserven bedeutet.

7.7 Der Prüfungsbericht enthält einen Prüfungsvermerk, der das kurzgefasste Urteil beinhaltet, ob eine Gefahr für die Sicherheit der Einlagen bei der Bank besteht, eventuell unter Hervorhebung wichtiger Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsvermerk umfasst auch eine Feststellung zur Angemessenheit der jeweils geltenden Einlagensicherungsgrenze.

7.8 Nach Abschluss der Berichtskritik erhält die Bank den Entwurf des Prüfungsberichtes mit der Bitte um Stellungnahme. Hierfür wird eine Frist – im Regelfall zwei Wochen – gesetzt, die einerseits den Erfordernissen der Bank Rechnung tragen, andererseits die Aktualität des Prüfungsberichtes sicherstellen soll.

Sofern sich die Bank nach Ablauf der Frist nicht zu dem ihr vorliegenden Entwurf des Prüfungsberichtes äußert, wird der Prüfungsverband die Endausfertigung und Endauslieferung ohne Berücksichtigung einer eventuellen Stellungnahme der Bank vornehmen.

- 7.9 Der Prüfungsbericht wird in Ausfertigungen an die Bank, gleichzeitig gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Prüfungsverbandes an die BaFin, die zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank und den Abschlussprüfer der Bank übermittelt. Im Falle von Zweigstellen ausländischer Banken kann der Prüfungsbericht auch den in § 5 Abs. 3 der Satzung genannten ausländischen Stellen zugänglich gemacht werden.
- 7.10 Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung unterrichtet der Prüfungsverband den Vorstand des Bundesverbandes, den Ausschuss für die Einlagensicherung sowie das für den Einlagensicherungsfonds zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Bundesverbandes, wenn die Prüfung zu Feststellungen geführt hat, die die Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lassen. Diese Unterrichtung erfolgt unverzüglich, d.h. erforderlichenfalls schon vor Abschluss der Prüfung. Gleichzeitig unterrichtet der Prüfungsverband in analoger Anwendung des § 29 Abs. 3 KWG die BaFin. Die Unterrichtung erfolgt mündlich oder schriftlich, wobei der Berichtsentwurf ganz oder auszugsweise bereits vor Einholung der Stellungnahme der Bank gemäß Tz. 7.8 übersandt werden kann. Die Geschäftsleitung der Bank wird spätestens gleichzeitig unterrichtet.
- 7.11 Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung unterrichtet der Prüfungsverband den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes über den Umfang der Einlagensicherung bzw. die Sicherungsgrenze der Bank, wenn die Prüfung zur Feststellung von erhöht latenten Risiken im Sinne der Tz. 7.6 geführt hat.
- 7.12 Bei Aufnahmeprüfungen werden der Beirat des Prüfungsverbandes und gegebenenfalls die Mitgliederversammlung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 der Satzung sowie der Bundesverband bzw. der zuständige Mitgliedsverband des Bundesverbandes gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der Satzung von den für die Aufnahmeentscheidung wesentlichen Prüfungsergebnissen in Kenntnis gesetzt.

7.13 Der Bericht über die Prüfung im Rahmen von Inhaberkontrollverfahren wird dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung bzw. dem gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter des beteiligten Unternehmens übermittelt. Sind die Voraussetzungen für die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds nach dem Ergebnis der Prüfung nicht oder nicht mehr gegeben, so ist der Prüfungsbericht auch dem Bundesverband sowie der BaFin und der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank zur Verfügung zu stellen, soweit die Einreichung dieses Berichtes nicht ohnehin nach § 26 Abs. 2 oder § 29 Abs. 3 KWG zu erfolgen hat.

8. Kosten der Prüfung

8.1 Die Kosten des Prüfungsverbandes sollen etwa zu 50% aus Mitgliedsbeiträgen und etwa zu 50% durch die Berechnung von Prüfungsgebühren bestritten werden.

8.2 Auf dieser Basis werden die Gebührenrechnungen für die Einlagensicherungsprüfungen und Nachschauprüfungen erstellt. Die näheren Einzelheiten regelt eine Gebührenordnung.

8.3 Bei Aufnahmeprüfungen gemäß Tz. 2.1 d), Inhaberkontrollprüfungen gemäß Tz. 2.3 sowie Prüfungen gemäß Tz. 2.1 Satz 2 und 3 bei verbundenen Unternehmen sowie bei zusätzlichen Prüfungshandlungen zur Beurteilung erhöht latenter Risiken im Sinne der Tz. 7.6, insbesondere bei der Zentrale der Mitgliedsbank oder sonstigen Zweigniederlassungen im Ausland, wird der aus Mitgliedsbeiträgen resultierende Nachlass gemäß Tz. 8.1 nicht gewährt, auch wenn diese im Rahmen oder Zusammenhang mit Einlagensicherungsprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsgebühren hat die jeweilige Mitgliedsbank zu tragen, soweit sich nicht das geprüfte Unternehmen bzw. der geprüfte Inhaber der bedeutenden Beteiligung oder die geprüfte Zentrale oder Zweigniederlassung zur Übernahme der Gebühren bereit erklärt. Die näheren Einzelheiten regelt eine Gebührenordnung.

8.4 Auf den Gebührenrechnungen werden die Zahl der geleisteten Prüfungstage und die Tagessätze je Mitarbeiter angegeben.

- 8.5 Sofern der Prüfungsstichtag weniger als ein Jahr nach dem Stichtag der vorhergehenden, auf das gleiche Sachgebiet gerichteten und gegen Gebühren durchgeführten Prüfung liegt, wird die Prüfung unentgeltlich durchgeführt. Das gilt nicht für Nachschauprüfungen gemäß Tz. 2.1 c) und Prüfungen im Zusammenhang mit Tz. 6.2 Satz 1.
- 8.6 Werden Prüfungen ganz oder teilweise gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung vom Prüfungsverband auf andere Personen oder Unternehmen übertragen, so sind deren Kosten und Gebühren direkt zwischen diesen und dem Geprüften abzurechnen bzw. in besonderen Fällen sind die dem Prüfungsverband von diesen in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten, soweit diese Kosten und Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Gebührenordnung des Prüfungsverbandes stehen.

9. Zuständigkeit

- 9.1 Die Entscheidungen über die Durchführung von Prüfungen obliegen dem Vorstand. Einzelheiten zur Zuständigkeit bei Prüfungsdispositionen regelt der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.
- 9.2 Der Beirat des Prüfungsverbandes nimmt die in der Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr. Er wird sowohl über Klassifizierungsergebnisse als auch die Ergebnisse der Prüfungen bei den einzelnen Banken grundsätzlich nicht unterrichtet, jedoch kann eine Unterrichtung über generelle Ergebnisse, über Einzelergebnisse ohne Namensnennung und über die im Geschäftsjahr geprüften Mitgliedsinstitute erfolgen. Dies gilt nicht für Aufnahmeprüfungen; bei ihnen wird der Beirat über alle für die Aufnahmeentscheidung wesentlichen Prüfungsergebnisse informiert.
- 9.3 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung regelt die Satzung des Prüfungsverbandes. Die Mitgliederversammlung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Satzung über Inhalte, Ergebnisse und Feststellungen von Prüfungen ausschließlich in den dort genannten Fällen informiert.